



Haftungsfragen
bei Ehrenamtlichen
im sozialen Dienst

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Es ist eine beeindruckende Zahl: 22 Millionen Menschen sind in Deutschland ehrenamtlich tätig. Das heißt, dass sich jeder dritte Bundesbürger über 14 Jahre engagiert, ohne davon einen unmittelbaren materiellen Nutzen zu haben. Gehören Sie auch zu diesen Personen, die bereits aktiv handeln, oder möchten Sie sich gerne in Zukunft ehrenamtlich engagieren?

Die Wurzeln der Caritas liegen im Ehrenamt. Ehrenamtliches Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil ihrer Arbeit, und ohne die Hilfe der ehrenamtlich Tätigen wäre das soziale Angebot der Caritas nicht denkbar. Heute sind rund 500 000 Menschen regelmäßig und unentgeltlich im Rahmen des kirchlich-caritativen Dienstes tätig, vor allem auch in den pfarrgemeindlichen Caritasgruppen. Sie helfen in der Altenbetreuung, unternehmen Krankenbesuche, sammeln Spenden, engagieren sich in der Vorstandsarbeit der Dienste, bemühen sich um die Integration von Ausländern u.v.a.m. Wir unterstützen diese wertvollen Dienste vielfältig, so auch mit dieser Broschüre.

Obwohl Versicherungsfälle im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit eher selten auftreten, wurde in der letzten Zeit immer häufiger gefragt: „Welche Folgen hat es, wenn im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Arbeit z. B.:

- mir ein Schaden entsteht (1. Teil der Broschüre) oder
- ich jemand anderem einen Schaden zufüge?“
(2. Teil der Broschüre)

Die vorliegende Broschüre will deshalb die häufig gestellten Fragen zur Haftung im Ehrenamt aufgreifen und eine möglichst allgemeingültige Antwort geben, die für viele Fallkonstellationen Geltung hat. Generell

kann gesagt werden, dass Sie im Rahmen Ihres ehrenamtlichen Engagements in diesen Fällen versichert sind. Im Einzelfall ist dann evtl. einiges differenzierter zu beachten. Hierbei stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung und helfen gern.

Erich Kästner schreibt: „Es gibt nichts Gutes, es sei denn, man tut es“. Entscheiden Sie sich ganz bewußt für ein ehrenamtliches Engagement! Oft steht Ihnen auch eine gewisse Auswahl an Betätigungsfeldern zur Verfügung. Eine ehrenamtliche Tätigkeit muss nicht nur dem anderen nützen, es kann auch Ihr Leben bereichern.

Wir freuen uns, Ihnen mit dieser Broschüre eine Orientierungshilfe für Schadensfälle im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit zur Verfügung stellen zu können. Sie sorgt für mehr Rechtssicherheit. Allen, die sich ehrenamtlich in den Dienst für den Nächsten stellen, danken wir und hoffen, dass sie dabei von Haftungsfragen unberührt auch selbst viel Freude erfahren.



Domkapitular Dr. Bernhard Scholz
Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes



Bernhard Brantzen
Diözesan-Caritasdirektor

Inhalt

Teil I Erlittene eigene Verletzungen und Sachschäden

1.	Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung	5
1.1.	Versicherter Personenkreis	5
1.2.	Umfang des Versicherungsschutzes	6
1.3.	Ausdrückliche Beauftragung durch den kirchlichen oder caritativen Träger	7
2.	Die Berufsgenossenschaft als Erbringerin der gesetzlichen Leistungen	8
2.1.	Einbeziehung der Ehrenamtlichen	8
2.2.	Nützliche Adressen	9
3.	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	10
3.1.	Dienst- und Sachleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	10
3.2.	Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	11
4.	Die Schadensmeldung	12
4.1.	Vorgehensweise	12
4.2.	Gegenstand der Schadensmeldung	12
4.3.	Fristen und Bearbeitungszeiten	12
5.	Die private Unfallversicherung	13
6.	Eigene Sachschäden	14
6.1.	Die Haftpflichtversicherung des schädigenden Dritten	14
6.2.	Die Haftpflichtversicherung des Trägers fremder Einrichtungen	14

Teil II Haftungsrisiken und ihre Versicherung

1.	Bestehende Haftungsrisiken	15
1.1.	Mögliche haftungsrechtlich relevante Schäden	15
1.2.	Persönliche Haftung des ehrenamtlichen Mitarbeiters	15
1.3.	Haftungsbeschränkungen	16
2.	Möglichkeiten der Versicherung von Haftungsrisiken	17
2.1.	Die private Haftpflichtversicherung der Ehrenamtlichen	17
2.2.	Die Haftpflichtversicherung des sozial-caritativen Trägers	17
2.3.	Umfang des Versicherungsschutzes	18
2.4.	Leistung der Haftpflichtversicherung des Trägers	19
2.5.	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	19
3.	Selbstverschuldete Schäden am persönlichen Eigentum	20
3.1.	Ansprüche aus der Dienstreisekaskoversicherung	20
3.2.	Umfang der Leistungen	21
4.	Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Magdeburg	21
5.	Übersicht: Versicherungsschutz für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Kirchengemeinden oder sozial-caritativen Verbänden	22

Teil I Erlittene eigene Verletzungen und Sachschäden

1. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter¹, die sich während ihres Einsatzes verletzen oder erkranken, können Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Sozialgesetzbuch VII, SGB VII) geltend machen.

Die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, arbeitsbedingte Unfälle, Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten vorzubeugen oder die daraus entstandenen Folgen zu beseitigen bzw. finanziell auszugleichen.² Ihre Leistungen und die Voraussetzungen, wann die ehrenamtlich Tätigen sie in Anspruch nehmen können, werden in den Kapiteln 1 bis 4 vorgestellt.

1.1. Versicherter Personenkreis

Zu dem Kreis der gesetzlich Versicherten gehören Ehrenamtliche, die im Gesundheitswesen, in der Wohlfahrtspflege, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden tätig sind.

„Kraft Gesetzes sind versichert

.... Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,

.... Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.“³

Von der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle gemeinnützigen Tätigkeiten erfasst, die unter dem

¹ Im Folgenden umfasst die männliche Form stets auch die Frauen, sofern nicht anders vermerkt.

² Vgl. § 1 SGB VII.

³ Vgl. § 2 Nr. 9 und 10 der gesetzlichen Unfallversicherung SGB VII.

Dach der Kirche oder der Caritas ausgeführt werden. Beispielhaft aufgeführt, zählen hierzu folgende unentgeltlich bzw. ehrenamtlich tätigen Personen:

- Helfer, die die Straßensammlungen der Caritas durchführen,
- Besuchsdienste in Altenheimen, Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen,
- Leiter von Selbsthilfegruppen,
- Betreuungsdienste, Nachbarschaftshilfe, die von Kirchengemeinden organisiert werden,
- Gestaltung von kulturellen und Freizeitaktivitäten für alte Menschen oder deren Begleitung zu solchen Veranstaltungen,
- alle im Sinne des Satzungszweckes des Caritasverbandes mithelfenden Personen, die unentgeltlich tätig werden.⁴

Der Versicherungsschutz gilt für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, unabhängig davon, ob sie in ihrem Hauptberuf angestellt oder selbständig tätig sind, keiner geregelten Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich bereits im Ruhestand befinden.

1.2. Umfang des Versicherungsschutzes

Von der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle arbeitsbedingten Unfälle, Gesundheitsgefahren und Berufskrankheiten erfasst, die eine Person bei der Ausübung seines ehrenamtlichen Dienstes erlitten hat. Hierzu zählen zum Beispiel eigene Verletzungen, Schnittwunden, Prellungen, Knochenbrüche aber auch die Ansteckung mit einer Krankheit. Erforderlich ist, dass sich der Unglücksfall in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder auf dem Weg zum Einsatzort und zurück ereignete.

Bei Wegeunfällen können sich Probleme ergeben, wenn eine gemeinnützige Tätigkeit mit einer privaten gemischt wird.⁵ Was dies für die Praxis heißt, veranschaulichen folgende Beispiele.

⁴ Stiehr, Karin: Versicherungsschutz im sozialen Ehrenamt. Verlag Peter Wiehl, Stuttgart, Marburg, Erfurt. 1999. S. 12.

⁵ Sozialdienst Katholischer Frauen-Zentrale e.V. (Hrsg): Servicemappe Ehrenamt. Dortmund 2000, S. 35.

Auf dem Weg zum Einsatzort bietet es sich an, einen privaten Einkauf im Kaufhaus zu erledigen. Dieser ausschließlich zu privaten Zwecken dienende Einkauf ist nicht versichert, so dass der Versicherungsschutz erst wieder auf dem Weg zum Einsatzort beginnt. Überschreitet die private Tätigkeit allerdings zwei Stunden, erlischt auch der Versicherungsschutz für den Weg, der bis dahin zurückgelegt wurde.

Anders verhält es sich, wenn eine ehrenamtlich tätige Person auf dem Weg zum Betreuten Einkäufe für diesen erledigt. Zum Beispiel der Kauf eines Buches, um dem Altenheimbewohner daraus vorzulesen. Dieser Einkauf ist versichert, auch wenn daneben ein Produkt erworben wird, das ausschließlich privat genutzt wird.⁶

1.3. Ausdrückliche Beauftragung durch den kirchlichen oder caritativen Träger

Die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind grundsätzlich erfüllt, wenn eine Tätigkeit für den Caritasverband oder die Kirchengemeinde ausgeübt wird, die in Übereinstimmung mit den Zielen des Verbandes oder der Kirche stehen. Der Versicherungsschutz ist problemlos gegeben, wenn ein Mitglied des Verbandes ehrenamtliche Dienste verrichtet oder eine (auch stillschweigende) Beauftragung durch den Caritasverband vorliegt.

Sind Einzelpersonen ohne nachweislichen Mitgliederstatus tätig, zum Beispiel als unentgeltlich arbeitender Bildungsreferent in einer Seniorenbegegnungsstätte, so empfiehlt es sich als Ehrenamtlicher dringend, einen schriftlichen Auftrag für die ehrenamtlich erbrachte Dienstleistung einzuholen. Ansonsten könnten Leistungsansprüche mit dem Argument zurückgewiesen werden, es handele sich lediglich um eine private Initiative der betreffenden Person.⁷

⁶ Stier, Karin: Versicherungsschutz im sozialen Ehrenamt, S.12

⁷ Ebenda, S. 14

2. Die Berufsgenossenschaft (BG) als Erbringerin der gesetzlichen Leistungen

2.1. Einbeziehung der Ehrenamtlichen

Die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren die Berufsgenossenschaften. Tritt der Versicherungsfall ein, sind von dort die gesetzlichen Leistungen abzurufen.

Da das Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht auf der Grundlage eines Vertrages, sondern kraft Gesetzes besteht, muss der Ehrenamtliche von sich aus nichts unternehmen, um Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen durch die Berufsgenossenschaft zu haben.

Mit Aufnahme seiner Tätigkeit ist der Caritasverband oder ein anderer sozial-caritativer Verein Mitglied in der Berufsgenossenschaft. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter genießen dann den gesetzlichen Versicherungsschutz, ohne dass es einer namentlichen Anmeldung der ehrenamtlichen Mitarbeiter bei der Berufsgenossenschaft bedarf.⁸

Für Ehrenamtliche kommen, je nachdem in welchem Tätigkeitsbereich sie arbeiten, im wesentlichen zwei Berufsgenossenschaften in Frage:

- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).** In ihren Zuständigkeitsbereich fallen Betriebe, Einrichtungen, Tätigkeiten im Gesundheitswesen sowie in der freien Wohlfahrtspflege.
- **Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderen Unternehmen (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft).** In ihren Zuständigkeitsbereich fallen Kirchenverwaltungen, religiöse Gemeinschaften, soziale und sonstige Verbände.⁹

⁸ Ebenda, S. 15

⁹ Ebenda.

Es kann folgende inhaltliche Aufteilung getroffen werden:

Verwaltungs- Berufsgenossenschaft	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
--> für den verfassten kirchlichen Bereich	--> für den caritativ-diakonischen Bereich
• Verkündigungsdienst	• Kindertagesstätte
• Verwaltung Technik	• Altenheim / Krankenhaus
• Begegnungsstätte	• Jugendhilfeeinrichtungen
• Akademie	• Fachhochschule für Pädagogik
• Lehrwerkstatt	• Sozialstationen ¹⁰

Die Zuständigkeitsbereiche dieser beiden Berufsgenossenschaften lassen sich in der Praxis nicht in jedem Fall eindeutig voneinander abgrenzen. In der Regel wird dies unter den Berufsgenossenschaften intern geregelt.¹¹

Bei der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft ist die Verletzung der Ehrenamtlichen zu melden. Für die Versicherten im Zuständigkeitsbereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, die ehrenamtlich tätig werden, sind vom Caritasverband keine Beiträge zu entrichten.

2.2. Nützliche Adressen

In Zweifelsfragen über die Zuständigkeit oder in anderen diese betreffenden Angelegenheiten kann man sich direkt an die Berufsgenossenschaften wenden:

¹⁰ ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH (Hrsg.): Handbuch „Ehrenamtliche - Versicherungsschutz in Kirche, Caritas und Diakonie“. Detmold 2001, S.23

¹¹ Böge, Sybille: Gesetzliche Unfallversicherung für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen von Seniorenbüros: Informationen und Hinweise für die Praxis. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Praxishandbuch für Seniorenbüros, Teil 3, Materialien zum Modellprogramm Seniorenbüro. Köln 1995, S.34.

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35-37, 20089 Hamburg, Telefon (040) 20 20 70, Fax (040) 20 20 75 25
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg, Telefon (040) 51 46 0

Aufsichtsbehörde der Berufsgenossenschaften ist

- Bundesversicherungsamt Abteilung III 2, Reichpietschufer 74-75, 10785 Berlin
Telefon (030) 26 99 90

Dieses ist bei Problemen mit den Berufsgenossenschaften einzuschalten.

3. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

3.1. Dienst- und Sachleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Aufgaben aus der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich zuerst auf

- die Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren und
- die Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten.¹²

Nach einem Unfall ist für die Krankenbehandlung des ehrenamtlich Tätigen ausschließlich die Berufsgenossenschaft zuständig und nicht die Krankenkasse. Die Berufsgenossenschaften sind angehalten, so früh wie möglich die effektivste Behandlung durchzuführen. Deshalb haben sie von Beginn an neben der Unfallverhütung ein besonderes Unfallheilverfahren entwickelt und im Laufe der Jahre immer weiter ausgebaut.¹³

¹² Vgl. SGB VII §1 Prävention, Rehabilitation, Entschädigung.

¹³ Sozialdienst Katholischer Frauen-Zentrale e.V. (Hrsg.): Servicemappe Ehrenamt. Dortmund 2000, S.35 ff.

Bei schwerwiegenden Schäden können die Berufsgenossenschaften deshalb die Behandlung in speziellen Unfallkliniken durchführen lassen. Insoweit ist das Recht der freien Arztwahl eingeschränkt.¹⁴ Die Unfallversicherung kommt für Behandlungs-, Kur- und Rehabilitations-Maßnahmen auf.

Nach Abschluss der Heilbehandlung werden weitere Sachleistungen gewährt. Dies kann von der Ausstattung einer rollstuhlgerechten Wohnung oder der besonderen Ausstattung eines PKW, bis zur Finanzierung einer Haushaltshilfe reichen.¹⁵

3.2. Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung kennt folgende Geldleistungen:

- Verletztengeld, als befristeter Einkommensersatz, sofern durch die Arbeitsunfähigkeit kein Erwerbseinkommen besteht und auch keine anderen Lohnersatzzahlungen, z.B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, etc.
- Voll- oder Teilrente für den Verletzten bei Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Hinterbliebenenrente, beträgt bei Witwern/Witwen bis zu 40% des Jahresarbeitsverdienstes des/der Verstorbenen, bei Vollwaisen bis zur Volljährigkeit bis zu 30% des Jahresarbeitsverdienstes.¹⁶

Hinweis: Eine Vollrente errechnet sich bei Personen über 18 Jahren aus 60% des durchschnittlichen Jahreseinkommens der Verletzten.¹⁷

Sofern der Ehrenamtliche kein Arbeitsentgelt bezieht, berechnet sich die Rente anhand eines theoretisch angenommenen Mindestjahresarbeitsverdienstes.

¹⁴ Stiehr, Karin: Versicherungsschutz im sozialen Ehrenamt. S.17

¹⁵ Ebenda.

¹⁶ Ebenda, S. 18

¹⁷ Igl, Gerhard: Rechtsfragen des freiwilligen sozialen Engagements. Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf. Gutachten erstattet für das Bundesministerium für Familie und Senioren. Stuttgart, Berlin, Köln. 1994. S. 64 ff.

4. Die Schadensmeldung

4.1. Vorgehensweise

Ein Arbeitsunfall muss nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Arzt und vom Arbeitgeber, also vom Caritasverband oder der Kirchengemeinde gemeldet werden. Erfährt der soziale Träger nichts über den Unfall und meldet ihn daher nicht der Berufsgenossenschaft, hat dies keine Auswirkungen auf die Ansprüche der Versicherungsleistungen. Es reicht in diesem Fall aus, wenn der behandelnde Arzt die Schadensmeldung vornimmt.¹⁸

Unterbleibt zunächst eine Meldung, hat der Geschädigte später selbst die Möglichkeit, den Arbeitsunfall bei der Berufsgenossenschaft zu melden. Die Berufsgenossenschaft muss unabhängig von der Instanz, die den Schaden meldet, von Amts wegen prüfen und entschädigen, sobald sie von dem Unfall erfährt. Trotzdem empfiehlt es sich, Körperschäden, die aus einem Unfall im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit herrühren, sofort zu melden. Dadurch können unnötige Rückfragen vermieden werden.

4.2. Gegenstand der Schadensmeldung

Die Berufsgenossenschaft benötigt genaue Angaben über den Unfallhergang und die persönlichen Daten des Geschädigten, die anhand eines Formulars erfragt werden. Sollten Zweifel über den Ablauf des Geschehens entstehen, kann es sein, dass ein anderer Mitarbeiter des Vereins als Zeuge gehört wird.¹⁹

4.3. Fristen und Bearbeitungszeiten

Grundsätzlich gibt es keine Fristen für die Schadensmeldung, nach deren Ablauf der grundsätzliche Anspruch erlischt. Wenn der Unfall jedoch viele Jahre

¹⁸ Stiehr, Karin: Versicherungsschutz im sozialen Ehrenamt. S.20 ff.

¹⁹ Ebenda.

zurückliegt, können Zweifel darüber aufkommen, ob ein bestehender Gesundheitsschaden tatsächlich auf diesen Unfall zurückzuführen ist. Trotzdem spricht nichts dagegen, auch dann noch einen Schaden zu melden.

Da es aber eine vierjährige Entschädigungsfrist für die beantragten Leistungen gibt, können sie im Falle der Anerkennung nur für diesen begrenzten Zeitraum rückwirkend bezogen werden.²⁰

Es ist davon auszugehen, dass Schadensmeldungen innerhalb eines halben Jahres abgewickelt werden. Wird dieser Zeitraum überschritten, ist die Berufsgenossenschaft gehalten, von sich aus den Betroffenen die Gründe hierfür darzulegen. Ein Grund für eine Verzögerung kann die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens sein.

Sollte sich eine Entscheidung der Berufsgenossenschaft länger als ein halbes Jahr hinauszögern, ohne dass sie selbst dazu Stellung nimmt, hat die betroffene Person das Recht einer Dienstaufsichtsbeschwerde zum Bundesversicherungsamt und später einer Untätigkeitsklage zum Sozialgericht.²¹

5. Die private Unfallversicherung

Die private Unfallversicherung deckt wie die gesetzliche Unfallversicherung erlittene Körperschäden ab. So kommt sie nach einem Unfall für notwendige Behandlungen im Bereich der kosmetischen Chirurgie auf, bezahlt Krankenhaustagegeld, gewährt eine Invaliditätsrente und übernimmt im Todesfall die Beerdigungskosten.

Im Bereich der Caritas ist dieser private Versicherungsschutz teilweise vorhanden. Für ehrenamtliche Mitarbeiter empfiehlt es sich daher, bei ihrem kirchlichen oder caritativen Träger nachzufragen, ob dieser eine private Unfallversicherung abgeschlossen hat.

²⁰ Ebenda.

²¹ Ebenda.

6. Eigene Sachschäden

6.1. Die Haftpflichtversicherung des schädigenden Dritten

Nicht selten wird das Eigentum des ehrenamtlichen Mitarbeiters bei einem Einsatz beschädigt. Bei einem Spaziergang z.B. schlägt das betreute, behinderte Kind die Brille des ehrenamtlichen Mitarbeiters zu Boden und diese geht kaputt. In solchen Fällen kommt, sofern für den Betreuten eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist, diese für den Schaden auf.

In einzelnen Fällen haben Alten- und Behinderteneinrichtungen bzw. ihre Träger für ihre Bewohner Privathaftpflichtversicherungen abgeschlossen. Für die Ehrenamtlichen ist es daher ratsam, vor ihrem Einsatz bei den Trägern nachzufragen, ob für den Bewohner eine private Haftpflichtversicherung besteht.

6.2. Die Haftpflichtversicherung des Trägers fremder Einrichtungen

Eine andere Situation ist gegeben, wenn z.B. der ehrenamtliche Mitarbeiter eine fremde Einrichtung betritt. Im Eingangsbereich befindet sich in der Wand ein vorstehender Nagel, an dem der ehrenamtliche Mitarbeiter hängen bleibt und sich seine Jacke aufreißt. Hier haftet die betriebliche Haftpflichtversicherung der jeweiligen Einrichtung.²² Die Forderungen zum Ersatz der beschädigten Jacke sind dann nicht gegen die Haftpflichtversicherung des eigenen Auftraggebers, für den man tätig ist, zu richten, sondern an die Versicherung des fremden Einrichtungsträgers, bei dem sich der Schaden ereignete.

²² Vgl. Teil II. 2.2. - 2.4.

Teil II Haftungsrisiken und ihre Versicherung

Im zweiten Teil der Broschüre werden Haftungsfälle besprochen, die von den ehrenamtlichen Mitarbeitern selbst verursacht werden.

1. Bestehende Haftungsrisiken

1.1. Mögliche haftungsrechtlich relevante Schäden

Im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit können durch das Verschulden des ehrenamtlichen Mitarbeiters folgende Schäden verursacht werden:

- **Personenschäden**, Verletzung der Gesundheit, des Lebens oder der Freiheit einer dritten Person. Hierzu zählen auch alle Folgeschäden, zum Beispiel Einkommens- und Verdienstauffälle, Rentenleistungen, Schmerzensgeld.
- **Sachschäden**, Beschädigung oder Vernichtung von fremdem Eigentum.²³
- **Sachschäden**, Beschädigung oder Vernichtung von persönlichem Eigentum, insbesondere Kfz-Schäden.

1.2. Persönliche Haftung des ehrenamtlichen Mitarbeiters

Jede Person, die vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht einer anderen verletzt, ist kraft Gesetzes zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser Rechtsgrundsatz gilt unabhängig von der Person und Funktion desjenigen, der einen Schaden verursacht hat, also auch für ehrenamtliche Mitarbeiter des Caritasverbandes oder einer Kirchengemeinde.²⁴

²³ Vgl. § 823 ff BGB Deliktische Handlungen.

²⁴ Vgl. Ebenda.

1.3. Haftungsbeschränkungen

Die Tätigkeiten im sozialen Bereich sind durch ihren unmittelbaren Bezug zu anderen Menschen wesentlich höheren Haftungsrisiken ausgesetzt als bei Verwaltungstätigkeiten. Dieses erhöhte Risiko, dem insbesondere ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Beaufsichtigung Jugendlicher oder der Betreuung von Behinderten ausgesetzt sind, schlägt sich auf den Haftungsumfang nieder.

Die Rechtsprechung hat im Arbeitsrecht das Rechtsinstitut der **gefahr- oder schadensgeneigten Arbeit** entwickelt, um zu einer Einschränkung der Haftung der Mitarbeiter zu kommen. Eine Haftung der Mitarbeiter sowohl gegenüber dem Träger als auch gegenüber einem verletzten Dritten wird im Falle eines erhöhten Risikos nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln angenommen.

„Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass der im Arbeitsrecht entwickelte Freistellungsanspruch auf die ehrenamtliche soziale Arbeit übertragen werden kann. Der Träger einer sozialen Organisation darf dem ehrenamtlich Tätigen nicht eine Belastung mit solchen Schäden und Schadensersatzansprüchen zumuten, die letztlich aus der besonderen Gefahr der übertragenen Arbeit folgen.“²⁵

Aufgrund dieser Rechtsprechung beschränkt sich die gesetzliche Haftung ehrenamtlicher Mitarbeiter auf Schäden, die von ihnen **grob fahrlässig oder vorsätzlich** verursacht worden sind. In den so gelagerten Fällen sind die ehrenamtlich Tätigen grundsätzlich für den gesamten von ihnen verursachten Schaden verantwortlich.

Es liegt aber im Interesse der ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht durch den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit einem Haftungsrisiko ausgesetzt zu sein. Aus diesem

²⁵ Arbeitskreis der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt, Ehrenamtliche soziale Dienstleistungen. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit. Stuttgart, Berlin, Köln. 1989, S.274.

Grunde haben die Träger der Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die dieses Haftungsrisiko abdeckt.

2. Möglichkeiten der Versicherung von Haftungsrisiken

2.1. Die private Haftpflichtversicherung der Ehrenamtlichen

Mit Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird die Privatsphäre des privat Versicherten beendet. Aus diesem Grund bietet die von den ehrenamtlichen Mitarbeitern abgeschlossene private Haftpflichtversicherung während der Ausübung ihres Ehrenamtes keinen Versicherungsschutz. Sie bezieht sich ausschließlich auf das Privatleben der Versicherten.

Wichtig für Ehrenamtliche zu wissen ist, dass ihre privat abgeschlossene Haftpflichtversicherung nicht für Schäden, die bei der Verrichtung des ehrenamtlichen Dienstes verursacht werden, aufkommt.²⁶

Das bedeutet jedoch nicht, dass Ehrenamtliche ohne Schutz einer Haftpflichtversicherung sind. Die Bistümer und der Caritasverband haben regelmäßig Sammelverträge für Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.²⁷

2.2. Die Haftpflichtversicherung des sozial-caritativen Trägers

Der Caritasverband für das Bistum Magdeburg hat für seine haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese kommt für Schäden auf, die die Ehrenamtlichen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen.

Sofern eine sozial-caritative Organisation noch keine Haftpflichtversicherung für ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter abgeschlossen hat, sollte sich diese an den ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH wenden.

²⁶ Stiehr, Karin: Versicherungsschutz im sozialen Ehrenamt. S.28

²⁷ ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH (Hrsg.): Handbuch „Ehrenamtliche - Versicherungsschutz in Kirche, Caritas und Diakonie“. Detmold 2001. S. 7

Diese betreut Einrichtungen der Kirche und des Deutschen Caritasverbandes.

ECCLESIA Versicherungsdienst,
Klingenbergstraße 4, 32758 Detmold,
Telefon (05231) 60 30, Fax (05231) 60 3-197
E-Mail: info@ecclesia.de

2.3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für die Freistellung von berechtigten Schadensersatzansprüchen sowie für die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Mitversichert sind in diesem Zusammenhang

- alle Organe, gesetzlichen und satzungsmäßigen Vertreter des Versicherungsnehmers (z.B. Vorstand) und solche Personen, die leitend für ihn tätig sind oder zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Einrichtungen und Betriebe oder eines Teils davon abgestellt sind, in dieser Eigenschaft (z.B. Geschäftsführer)
- alle übrigen Betriebsangehörigen/Personen bei Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung ist die Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht an bestimmte Voraussetzungen oder Bedingungen gebunden. Anders als bei der gesetzlichen Unfallversicherung, bei der eine Regelmäßigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeit vorausgesetzt wird, sind in der Haftpflichtversicherung auch einmalige oder gelegentliche Dienste beinhaltet.

2.4. Leistung der Haftpflichtversicherung des Trägers

Der Haftpflichtversicherungsschutz umfasst alle Schäden, die aufgrund eines fahrlässigen Verhaltens eines Mitarbeiters an Gütern und der persönlichen Integrität von Dritten entstanden sind. Vom Versicherungsschutz sind alle Grade der Fahrlässigkeit umfasst.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die vorsätzlich angerichtet wurden.

Die vom Caritasverband für das Bistum Magdeburg abgeschlossene Betriebshaftpflichtversicherung kommt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden an Dritten auf, die durch Ehrenamtliche verursacht wurden. Voraussetzung ist jedoch, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter vom Caritasverband oder seinen Einrichtungen mit der Ausübung des Dienstes beauftragt worden sind.²⁸

2.5. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Das BGB enthält keine besondere Norm, welche die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein regelt.

Das Vorstandsmitglied haftet aber nur für eigene schuldhaftige Pflichtverletzungen, nicht jedoch für ein schadensersatzpflichtiges Handeln von Vereinsangestellten. Eine Haftung des Vorstandes für ein Fehlverhalten eines Angestellten kommt jedoch dann in Betracht, wenn dem Vorstandsmitglied hinsichtlich Auswahl oder Überwachung des Mitarbeiters eine Sorgfaltspflichtverletzung zur Last gelegt werden kann. Von einem Vorstandsmitglied wird die Sorgfalt verlangt, die eine gewissenhafte und eine ihrer Aufgabe gewachsene Person anzuwenden pflegt. Die Umstände des Einzelfalls sind dabei immer zu berücksichtigen.

Hat der Verein zu Gunsten seiner Organe eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen,

²⁸ Vgl. Kapitel I: Die gesetzliche Unfallversicherung gilt auch für Ehrenamtliche.

kann sich daraus für den Ehrenamtlichen ein Freistellungsanspruch gegenüber dem e.V. ergeben.

In diesem Fall ersetzt der Versicherer in der Regel Vermögensschäden, die auf ein fahrlässiges Fehlverhalten einer mitversicherten Person (u.a. Vorstandsmitglieder) zurückzuführen sind.

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch eine wissentliche Pflichtverletzung (Vorsatz) verursacht werden, wobei sich der Vorsatz aber nicht auf die Schadenfolgen beziehen muss.

Die Beantragung dieser Versicherungssparte erfolgt einzelfallbezogen.

3. Selbstverschuldete Schäden am persönlichen Eigentum

Schäden am persönlichen Eigentum, die sich ehrenamtliche Mitarbeiter selbst zufügen, zum Beispiel geht bei einem selbstverschuldeten Sturz die Brille des Ehrenamtlichen kaputt, sind von der Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt. Für einen solchen Schadensfall kommt die Betriebshaftpflichtversicherung des Caritasverbandes oder eines anderen Trägers nicht auf.

3.1. Ansprüche aus der Dienstreisekaskoversicherung

Ein häufiger Fall, zu dem es im Bereich der Sachschäden kommt, sind Beschädigungen am eigenen Fahrzeug, die durch einen von der ehrenamtlichen Mitarbeiterin verursachten Unfall entstehen.

Für diese Fälle hat der Caritasverband für das Bistum Magdeburg eine Dienstreisekaskoversicherung abgeschlossen. Diese sichert Schäden ab, bei denen der Mitarbeiter ihr privateigenes Fahrzeug (kein Dienstfahrzeug) im Auftrage des Dienstherrn für Dienstfahrten einsetzen und hierbei fahrlässig einen Unfall verursachen, bei dem auch das eigene Fahrzeug beschädigt wird.

Grundsätzlich ist bei jedem Unfall im Rahmen von Dienstfahrten die Polizei einzuschalten.

3.2. Umfang der Leistungen

Der Versicherungsschutz der Kaskoversicherung beginnt für Ehrenamtliche mit der Fahrt von der Wohnung zum Einsatzort und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in der der Hin- und Rückweg zu persönlichen Zwecken benutzt wird.²⁹

Die Dienstreisekaskoversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs. Wird durch einen Unfall auf der Fahrt zum Einsatzort der PKW des ehrenamtlich Tätigen zerstört, wird dieser Schaden von der Kaskoversicherung übernommen.

Der Dienstreisekaskovertrag des Caritasverbandes hat Vorrang vor einer vom Halter bzw. Eigentümer des Fahrzeugs abgeschlossenen privaten Kaskoversicherung. Sofern der ehrenamtlich Tätige eine Voll- oder Teilkaskoversicherung für sein Fahrzeug abgeschlossen hat, muss er diese nicht in Anspruch nehmen. Zuerst wird der Schaden über die Versicherung seines Auftraggebers abgedeckt.

4. Ansprechpartner im Caritasverband für das Bistum Magdeburg

Bei Rückfragen oder Problemen, die sich aus konkreten Schadensfällen ergeben, stehen im Caritasverband für das Bistum Magdeburg als Ansprechpartner zur Verfügung:

- für den Bereich des Versicherungsschutzes im konkreten Einzelfall:
Susanne Kampe, Telefon (0391) 60 53-216
- für Fragen zum Schadensersatz- und Haftungsrecht:
Christiane Porst, Telefon (0391) 60 53-232

²⁹ Vgl. Teil I, Pkt. 1.2. Umfang des Versicherungsschutzes

5. Übersicht: Versicherungsschutz für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in Kirchengemeinden oder sozial-caritativen Verbänden

Haftungsfall
Mitarbeiter <u>erleidet</u> (bei satzungsmäßiger Tätigkeit und Beauftragung durch den Träger):
<ul style="list-style-type: none">• eigene Körperverletzungen und Gesundheitsschäden → am Einsatzort, auf dem Weg dorthin oder von dort nach Hause
<ul style="list-style-type: none">• eigene Sachschäden → Kleidung, Wertgegenstände → am PKW, durch fremdes Verschulden im Straßenverkehr
Mitarbeiter <u>verursacht</u> (bei satzungsmäßiger Tätigkeit und Beauftragung durch den Träger):
<ul style="list-style-type: none">• Verletzungen bei Dritten → Körperschäden, Beschädigung der Gesundheit• Schäden am <u>fremden</u> Eigentum → Körperschäden, Beschädigung der Gesundheit → durch PKW (Sachschäden am fremden PKW, Tor, etc.)
<ul style="list-style-type: none">• Körperschäden von Insassen im benutzten PKW durch Verkehrsunfall auf dem direkten Weg von und zum Einsatz → Fahrer als ehrenamtlicher Mitarbeiter unterwegs (z. B. zu Veranstaltungen) → Insassen als Betreuer/Hilfesuchender unterwegs (z. B. auf der Fahrt zu einem Arzt oder Amt)• Schäden am eigenen PKW

Schadensregulierung

- Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII
- Zuständig ist eine der gesetzlichen Berufsgenossenschaften (BGW/VBG), die für die Heilungskosten, Reha- und Kurmaßnahmen aufkommt
- ggf. Private Unfallversicherung

- Private Haftpflichtversicherung des Schädigers (z. B. des Betreuten)
- Betriebshaftpflichtversicherung des fremden Trägers
- Falls Schaden nicht durch einen Dritten verursacht wurde, ist er selbst zu tragen
- Kfz-Haftpflicht des Unfall verursachenden Halters

Private Haftpflichtversicherungen der Mitarbeiter treten generell nicht für Schäden aus Arbeiten ein, die im Dienst oder Auftrag eines Vereins/einer Initiative geleistet wurden.

- Betriebshaftpflichtversicherung des beauftragten Trägers haftet für Schäden, die leicht und grob fahrlässig verursacht wurden
- Betriebshaftpflichtversicherung
- Haftpflichtversicherung des Kfz-Halters

- Gesetzliche Unfallversicherung (siehe oben)
- ggf. Insassenversicherung des Trägers, sonst Versicherung des Kfz-Halters bzw. privates Risiko
- Dienstreisekaskoversicherung des beauftragten Trägers
- Private Kaskoversicherung des Kfz-Halters (subsidiär)

Herausgegeben vom
Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

Redaktion: Christian Laas
Christiane Porst

Anschrift: Langer Weg 65-66
39112 Magdeburg

Telefon: (0391) 60 53-249
Telefax: (0391) 60 53-100

E-Mail: kontakt@caritas-magdeburg.de
Internet: www.caritas-magdeburg.de